



**Referat 31 – Handreichung Nr. 14:
Internationale Kooperationsstudiengänge/ Joint- und Double-/Multiple-Degree-
Programme an der Universität Hamburg**

Stand: Dezember 2025

Diese Handreichung des [Referates 31 – Qualität und Recht](#) soll die Einrichtung von internationalen Joint- und Double-Degree-Programmen erleichtern. Sie gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Programmarten und zeigt auf, wie die relevanten studiengangsspezifischen Ordnungen (Prüfungsordnung, Fachspezifische Bestimmungen, Gebührensatzung, Auswahl- und Zugangssatzung) und Verträge unter Berücksichtigung der Kooperation zu erstellen sind. Mittels einer Checkliste können Programmverantwortliche und das Studienmanagement prüfen, ob die geplante Kooperation allen Anforderungen gerecht wird, einen Mehrwert für die Fakultät im Sinne der Internationalisierung bietet und mit den bestehenden Ressourcen umsetzbar ist.

In dieser Handreichung werden zudem die Anforderungen an die Qualitätssicherung und die damit einhergehenden Akkreditierungsverfahren für diese Programme erläutert.

Diese Handreichung bezieht sich auf internationale Kooperationsstudiengänge. Viele der vorgestellten Aspekte treffen auch auf nationale Kooperationsstudiengänge zu. Auf das auf EU-Ebene neu geplante European Degree Label wird hier nicht eingegangen. Bevor Sie mit der Einrichtung eines neuen Kooperationsstudiengangs beginnen, empfehlen wir frühzeitig Ihr Dekanat einzubinden sowie ein kurzes Infotreffen mit den beteiligten Einheiten in der Präsidialverwaltung abzuhalten, siehe Kapitel 4.

1. Vorwort

Kooperationsstudiengänge sind ein Gewinn für Studierende, Lehrende und die beteiligten Hochschulen. Für die Studierenden bedeutet es, in einem strukturierten Programm Auslandserfahrung zu sammeln, internationale Bildung zu erfahren und einen, sich von den üblichen Abschlüssen abhebenden Abschluss bzw. Abschlüsse, zu erhalten (Double- oder Joint-Degree). Durch die festgelegten Mobilitätszeiträume ist der Studienverlauf darüber hinaus verbindlicher als für Studierende, die eigenständig einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums planen. Der Abschluss in Regelschulzeit kann in der Regel zugesichert werden.

Für die Lehrenden besteht der Mehrwert im Austausch mit internationalen Partner:innen im Bereich Studium, Lehre sowie auch in der Forschung. Neben der notwendigen gemeinsamen Lehrplanung, sind auch gemeinsame Lehrveranstaltungen denkbar, mit denen Synergien geschaffen werden können.

Die Universität kann über gemeinsame Studiengänge strategische und thematische Hochschulpartnerschaften aufbauen und pflegen.

2. Definition Joint-Degree-Programme und Double-/Multiple-Degree-Programme

Um gemeinsame internationale Studiengänge mit weiteren Hochschulpartnern einzurichten, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Es können Double- oder Multiple-Degree-Programme sowie Joint-Degree-Programme aufgebaut werden. Diese Programme unterscheiden sich hinsichtlich des zu verleihenden Hochschulgrads. Bei einem Joint Degree handelt es sich um einen gemeinsamen Abschluss und eine von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehene Urkunde. Nach Abschluss eines Double-/Multiple-Degree-Programms werden zwei/mehrere Abschlüsse der jeweiligen Partnerhochschulen verliehen. Jede teilnehmende Hochschule stellt dabei eine separate Urkunde aus, wobei beide Urkunden derart verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Das bedeutet beispielsweise, dass auf der Urkunde der UHH auf die weiteren Urkunden der Partnerhochschulen hingewiesen wird. Sollten die Partnerhochschulen jeweils unterschiedliche Grade verleihen oder verleihen müssen, kann nur ein Double-Degree-Programm und kein Joint-Degree-Programm initiiert werden.

Durch verbindlich vereinbarte Studienanteile, abgestimmte Curricula, ggf. gemeinsame Forschung und Lehre und einer gemeinsamen Koordination an den jeweiligen Hochschulen, wird ein neues internationales Studienprogramm ausgerichtet, welches sich von Auslandsaufenthalten im Rahmen eines Mobilitätsfensters unterscheidet. Dadurch ist auch die gemeinsame bzw. gekoppelte Gradverleihung legitimiert.

Der DAAD hat im Jahr 2010 eine Aufstellung von Definitionen von Doppelabschlüssen und gemeinsamen Abschlüssen erstellen lassen. Die Autorin Lemser unterscheidet in ihrer Publikation „Double-Degree-Programme und Joint-Degree-Programme - Rechtliche Hinweise zur Gestaltung der Studiendokumente“¹ zwischen reinen und integrativen Double-Degree-Programmen oder Joint-Degree-Programmen. Auf diese Definitionen wurde zurückgegriffen. Gleichzeitig wurden sie mit Blick auf die

¹ Lemser; Theresa: Double-Degree-Programme und Joint-Degree-Programme Rechtliche Hinweise zur Gestaltung der Studiendokumente. Im Auftrag des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, Referat 511 – Internationalisierung von Studium und Lehre, 2010. Online verfügbar: https://static.daad.de/media/daad_de/pdfs_nicht_barrierefrei/infos-services-fuer-hochschulen/projektsteckbriefe/theresalemser_leitfaden_zu_rechtsfragen_be_doppelabschlussprogrammen.pdf (letzter Zugriff: 10.03.2025)

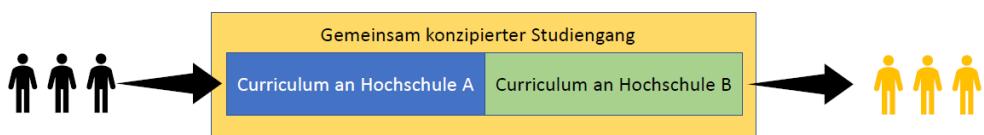
Unterscheidung gemäß Studienakkreditierungsverordnung (StudakkVO, 2018, siehe Kapitel 3) adaptiert. Das Referat 31 – Qualität und Recht empfiehlt zukünftigen Programmverantwortlichen mit einem integrativen Double-Degree-Programm mit einer Partnerhochschule zu starten, in dem sich die Kooperation verfestigen und ggf. erweitert werden kann.

2.1 Reine Joint Programmes (nach § 10 StudakkVO)

Reine Joint Programmes bezeichnen Studiengänge, in denen Studierende durch das Studium eines gemeinsamen, von zwei oder mehreren Partnerhochschulen in enger Zusammenarbeit konzipierten Studienganges an beiden Partnerhochschulen einen Doppel-/Mehrfach-Abschluss oder einen gemeinsamen Abschluss erwerben. Studierende bewerben sich auf das Programm. Die reinen Joint Programmes lassen sich wiederum in zwei Modelle unterteilen:

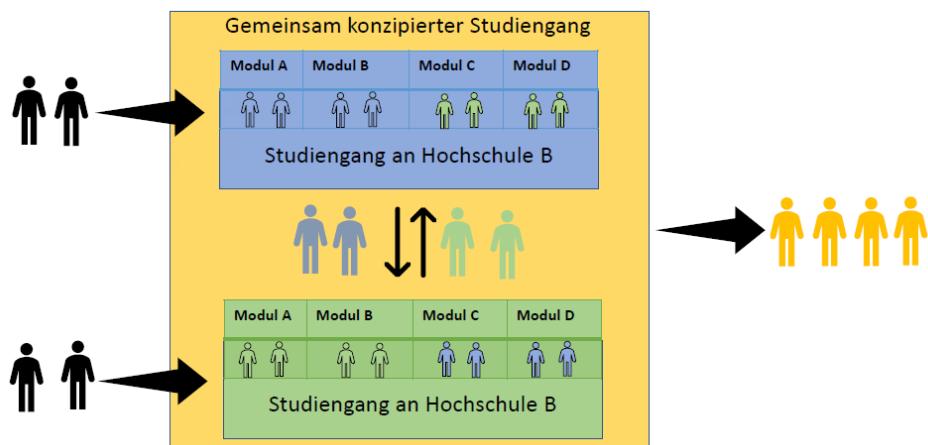
1. Unvollständiges reines Joint Programm

In unvollständigen reinen Joint Programmen bieten beide Partnerhochschulen nur Teile eines sich gegenseitig ergänzenden Curriculums an. Das jeweils fehlende Angebot muss an der Partnerhochschule komplementär absolviert und das Curriculum so vervollständigt werden. Durch diese Studienstruktur existiert immer nur eine gemeinsame Kohorte, die den Studiengang gemeinsam durchläuft.



2. Vollständiges reines Joint Programm

In vollständigen reinen Joint Programmes stellen mehrere Hochschulen das Lehrangebot des gesamten Curriculums oder zumindest einer Vertiefungsrichtung, sodass der Studiengang theoretisch vollständig an einer Hochschule studierbar wäre. Die Programme sehen jedoch einen bestimmten, in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Anteil des Studiums vor, welcher zur Erlangung eines Double-/Multiple-Degree oder Joint-Degree an der Partnerhochschule absolviert werden muss. Diese Struktur ermöglicht, dass an allen Standorten Studierende ihr Studium aufnehmen und kreuzweise wechseln können. Bei dieser Variante muss die verstärkte Kapazitätsbindung an allen Partnerhochschulen beachtet werden, die in unvollständigen Programmen entfällt.



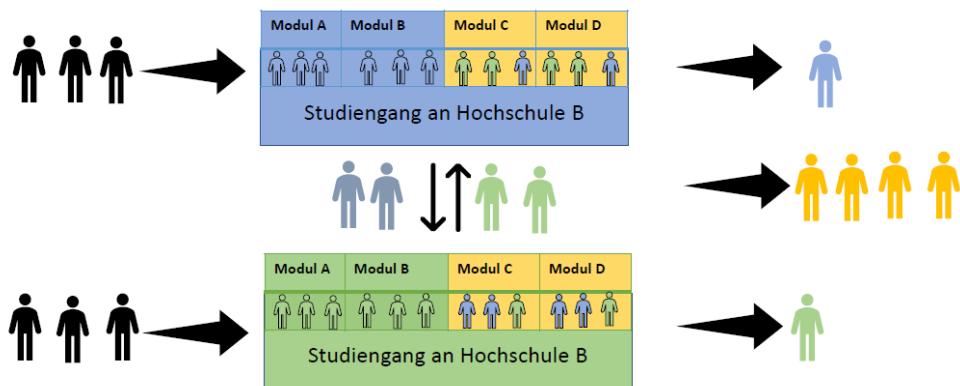
2.2 Integratives Double-/ Multiple-Degree-Programm (nach § 20 StudakkVO)

Integrative Double-/ Multiple-Degree-Programme bauen auf zwei voneinander unabhängigen Studiengängen mit jeweils eigenständigem Curriculum auf, die an den jeweiligen Heimathochschulen (i. d. R. bereits) vollständig studierbar sind. Aus diesem Grund ist diese Art Programm weniger komplex zu etablieren. Im Rahmen von Kooperationsverhandlungen sondieren die Partner, welche bestehenden Studieninhalte an der jeweils anderen Hochschule durch die Studierenden zu absolvieren sind, um das Double-/ Multiple-Degree verleihen zu können. Im Fokus steht hier kein reiner Abgleich nach der Anerkennungspraxis gemäß Lissabon-Konvention, sondern ein erkennbarer Synergieeffekt, dass sich zwei oder mehrere Hochschulen auf ein längerfristiges internationales Studienprogramm einigen.

Auch der vereinzelte Einsatz neuer Module ist denkbar. Diese müssen den Qualifikationszielen des Heimatstudiengangs entsprechen und können den, nicht an dem Programm teilnehmenden, Studierenden z. B. im Wahlpflichtbereich ebenfalls angeboten werden (nach Aufnahme in die Prüfungsordnung/Fachspezifischen Bestimmungen).

Da die Studiengänge an den jeweiligen Heimathochschulen vollständig studierbar sind, können die Studierenden entscheiden, ob sie den Abschluss der Heimathochschule oder den Erwerb eines Double-/ Multiple-Degree durch den obligatorischen Auslandsaufenthalt anstreben. Dem vorgeschaltet sind in der Regel noch gesonderte Bewerbungsverfahren sowie gesonderte Zugangsvoraussetzungen (wie z. B. erweiterte Sprachkenntnisse), auf die sich die Hochschulpartner vorher vertraglich einigen.

Der Vorteil dieser Studiengangsstruktur ist, dass sich die Studierenden im Verlauf ihres Studiums (i. d. R. im Laufe der ersten zwei Semester) für die Programme entscheiden können. Ebenso bieten diese Studienprogramme den Vorteil, dass Studierende, die im Programm feststellen, dass sie den Herausforderungen im Ausland nicht gerecht werden, ihr Studium an der Heimathochschule abschließen können. Diesem Fall sollte durch ausführliche Beratungen und die erweiterten Bewerbungsverfahren vorgebeugt werden.



3. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben zur Qualitätssicherung

Neben der übergeordneten Aufgabe der Universität Hamburg gemäß Hamburgischem Hochschulgesetz (HmbHG) internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen zu fördern (§ 3 Abs. 9 HmbHG), legitimiert das HmbHG die Universität hochschulübergreifende Studiengänge einzurichten, sofern diese in ihrer Durchführung vertraglich

mit den Kooperationspartnern geregelt sind (§ 55 HmbHG). Hochschulübergreifende Studiengänge bedürfen zudem gemäß HmbHG der Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG). Ebenso wie für die örtlichen Studiengänge, müssen die geltenden Regeln für Prüfungsordnungen gemäß § 60 HmbHG auch auf hochschulübergreifende Studiengänge angewandt werden.

Im Jahr 2015 hat die Ministerkonferenz der Bologna-Signatarstaaten den „Europäischen Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint Programmes“ („European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes“; Abk.: „European Approach“) verabschiedet. Der European Approach kann im europäischen Hochschulraum für die Qualitätssicherung auf Joint Programmes angewendet werden, wenngleich er nach deutscher Gesetzgebung nicht verpflichtend anzuwenden ist. Joint Programmes sind im European Approach gemäß der vorher vorgestellten Definition als reine Double-/Multiple-Degree-Programm oder Joint-Degree-Programm zu verstehen. Diese zeichnen sich gemäß EHEA²-Definition dadurch aus, dass sie ein integriertes Curriculum haben, welches gemeinsam seitens verschiedener Hochschulen aus EHEA-Ländern koordiniert und angeboten wird und zu Doppel-/Mehrfach-Abschlüssen (Double-/Multiple-Degrees) bzw. einem gemeinsamen Abschluss (Joint-Degrees) führt.³ Der European Approach ergänzt die „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)“, um Kriterien, die diesen besonderen Studienprogrammen gerecht werden.

In Hamburg gilt zudem die Studienakkreditierungsverordnung (StudakkVO), die im Rahmen der Qualitätssicherung an der UHH anzuwenden. Sie regelt das Nähere zu den formalen Kriterien und fachlich-inhaltlichen Kriterien, die Studiengänge zu erfüllen haben.

Auf Grundlage des HmbHG (§ 6b Absatz 2) ist es möglich, dass Masterstudiengänge, die im Rahmen internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt werden, Gebühren erheben. Dafür bedarf es einer zusätzlichen Gebührensatzung (siehe Kapitel 4.4).

4. Prozessablauf Einführung von Double-/Multiple-Degree-Programmen oder Joint-Degree-Programmen an der UHH

Unabhängig von den formalen Prozessen zur Einrichtung eines Kooperationsprogramms, sollten Sie vorab eine Marktanalyse machen, um sicher zu stellen, dass eine Nachfrage für die Ausrichtung des Programms unter den Bedingungen mit dem jeweiligen Partner existiert; siehe hierzu auch die Checkliste. Nichts ist enttäuschender als über Jahre Anstrengungen in eine solche Kooperation zu stecken, wenn die Studierenden das Angebot nicht annehmen. Ebenfalls ist es wichtig, dass ein solches Programm inkl. Partnerwahl zur strategischen Ausrichtung der Fakultät im Bereich Studium und Lehre passt; daher sollte frühzeitig das Vorhaben mit dem Dekanat erörtert werden.

Wenn ein reines Joint Programm neu aufgesetzt werden soll, gelten die Verfahren und Kriterien zur Einführung eines Studiengangs, wie sie in der [Handreichung Nr. 8 des Referats 31](#) dargestellt sind. Ein integratives Double-/Multiple-Degree-Programm hingegen kann in den laufenden Studiengang integriert werden und gilt nicht als Neueinführung. In beiden Fällen bedarf es einer Genehmigung durch die Behörde (§ 55 Absatz 2 HmbHG). Sollte der UHH Studiengang bereits akkreditiert sein, ist die Anzeige einer wesentlichen Änderung notwendig.

2 European Higher Education Area

3 Integrierte Double/ Multiple-Degree-Programme sind nach dieser Definition keine Joint Programmes.

Sowohl bei reinen Joint Programmes als auch bei integrativen Double-/Multiple-Degree-Programmen müssen zusätzlich inhaltlich wie zeitlich Abstimmungen mit der oder den Partnerseite/n eingerechnet werden; es muss ein Vertrag erstellt, ggf. eine Gebührensatzung erlassen und einige spezielle Rahmenbedingungen organisatorisch umgesetzt werden. Die Einführung solcher Programme bedarf daher längerer Vorplanung bzw. ist in der Erstellungsphase intensiver. Die Zeitplanung ist für jedes Verfahren unterschiedlich und weniger gradlinig als ein reiner UHH-Studiengang abzubilden. Hier spielen Faktoren, die sich aus dem internationalen Zusammenspiel ergeben, für die Länge der Entwicklungsphase eine wichtige Rolle. Die Einführung eines reinen UHH-Studiengangs hat in der Regel einen Vorlauf von mindestens 18 Monaten bis zur ersten Zulassung von Studierenden. Bei einem internationalen Kooperationsstudiengang sollten Sie mindestens sechs bis zwölf weitere Monate einberechnen.

Das Team Qualität im Referat 31 berät Sie hier gerne hinsichtlich der einzelnen Verfahrensschritte und Zeitplanungen zur Einrichtung von neuen Studiengängen oder Integrationen von Kooperationen in laufende Studiengänge. Referat 31 übernimmt dabei die rechtliche Prüfung der studiengangsbezogenen Satzungen, studiengangsbezogenen Kooperationsverträge und koordiniert die Abstimmung mit Referat 30 bzgl. Zulassung und Immatrikulation.

Abteilung 5 berät Sie bei Fragen, wenn es sich um einen Kooperationsstudiengang mit einer strategischen Partnerhochschule oder EUGLOH-Mitgliedshochschule handelt.

Die Stabstelle Recht unterstützt bei Fragen zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die inhaltlichen Aufgaben, wie die Konzepterstellung, die Anbahnung der Partnerschaften, die curricularen Ausarbeitungen mit den Partnern, sowie generell die Abstimmungen mit den Partnerhochschulen, die gesamte Studienorganisation, die Koordination des Prüfungswesens, die kapazitären Berechnungen, die Beantragung von Förderungen etc. liegen in der Verantwortung der Fakultäten. Hierfür existieren keine zentralen Unterstützungsangebote, vgl. Checkliste in der Anlage. Studierenden im Programm stehen die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote auf Fakultäts- sowie zentraler Ebene zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich in Abstimmung mit Ihrem Studiendekanat bei Überlegungen zur internationalen Kooperation in Ihren Studiengängen als erste Anlaufstelle an Referat 31 – Qualität und Recht unter folgender Adresse:

qualitaet-und-recht@uni-hamburg.de

In der Regel wird es ein kurzes Informationsgespräch zur Einrichtung eines solchen internationalen Kooperationsstudiengangs mit Beteiligung verschiedenster Einheiten aus der Präsidialverwaltung geben.

4.1 Vorgaben für alle Programme

Gemäß § 10 StudAKVO müssen Joint Programmes die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

Ein integriertes Curriculum bedeutet, „dass der Studiengang auf einem gemeinsam koordinierten und systematisch aufeinander bezogenen stimmigen Curriculum basieren muss.“ (vgl. [Begründung der StudakkVO](#) zu § 10).

An der UHH sollten darüber hinaus auch alle Double-/Multiple-Degree-Programme die Kriterien 2–5 erfüllen können. So kann garantiert werden, dass das Programm dem UHH-internen hohen inhaltlichen wie organisatorischen Standard gerecht wird.

4.2 Konzept für einen internationalen Kooperationsstudiengang

Im Rahmen eines neu einzuführenden integrativen Double-/ Multiple-Programms ist es hilfreich, sich bei der Konzeption und während der Abstimmung mit den Partnern die Fragen zu stellen, die im Zuge der Evaluation gestellt werden. So wird sichergestellt, dass das Programm den Qualitätsstandards an der UHH entspricht. Hilfreich ist hier der „Leitfaden für die Erstellung der Selbstberichte für die Evaluation von Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Hamburg“. Er beinhaltet explizite Fragen rund um die Qualitätssicherung von Joint- und Double-/Multiple-Degree-Programmen. Diese Fragen finden sich auch in der Checkliste in Kapitel 5 wieder; sie können i. d. R. nur in Kooperation mit den beteiligten Partnern beantwortet werden. Auch bei einem integrierten Double-/ Multiple-Degree-Programm, müssen Sie sich über die Durchführung des Studiengangs ausreichend verständigen und können sich nicht nur auf den UHH-Anteil fokussieren. Dies wird auch durch eine gemeinsame Qualitätssicherung sichergestellt, die im Vertrag festgehalten werden muss (siehe Kapitel 4.3 Kooperationsvertrag).

4.3 Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag ist das Schlüsseldokument, welches die Vereinbarungen zwischen den Hochschulen festhält und festlegt, was für beide Vertragspartner bindend ist. Die Abstimmungen zum Vertrag werden von der Fakultät mit den Partnern geführt. Die zentralen Einheiten sind hier nicht eingebunden.

Im Vertrag wird festgelegt, welche Studierenden, unter welchen Bedingungen an den Programmen teilnehmen werden. Bei den Verhandlungen sollte darauf geachtet werden, dass in den Partnerländern andere (gesetzliche) Rahmenbedingungen vorgegeben sein können, als an der UHH. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich die Partner auf ein gemeinsames Verfahren einigen und dieses möglichst detailliert im Vertrag erfassen und darstellen. Sie sollten in jedem Fall genügend Treffen mit ihren Partnern einplanen, um neben der inhaltlichen Ausarbeitung des Curriculums auch die organisatorischen Fragen zu klären. Dieser Prozess erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von sechs Monaten bis hin zu einem Jahr, bevor der UHH-interne Prozess zur Einführung des Studiengangs beginnt. Einige Prozesse laufen auch parallel ab. Hierfür gibt es keinen Musterzeitplan, da die Aushandlungsdauer variieren kann.

Die Länge des Verfahrens wird ebenfalls dadurch beeinflusst, welche weiteren Akteure zu involvieren sind. Durch das HmbHG liegt die Autonomie zur Einrichtung in der Regel bei der Universität bzw. bei der Fakultät mit Genehmigungspflicht durch das Präsidium und der BWFGB als zuständige Behörde. Im Ausland können darüber hinaus mehrere Behörden mitwirkungspflichtig sein. Diese Informationen sollten die jeweiligen ausländischen Vertragspartner frühzeitig beibringen.

Mithilfe unseres Mustervertrages können Sie mit der Partnerhochschule in den Austausch über den Vertrag gehen. Wenn beide Seiten ihre Rückmeldungen zum

Vertrag vorgenommen haben, schicken Sie den Vertragsentwurf bitte parallel an die für Ihre Fakultät zuständige Person im Referat 31 und Referat 51. Von dort aus wird die Rechtsprüfung durch das Team Recht veranlasst. Sofern im Vertrag Regelungen zur Immatrikulation aufgenommen sind, wird ebenfalls das Referat 30 – Beratung und Administration eingebunden. In der Regel ist ein mehrfacher Austausch zwischen den zuständigen Rechtsabteilungen notwendig, um die jeweilige landesrechtliche Situation zu berücksichtigen und einen gemeinsamen Weg zu finden. Nach der Rechtsprüfung sollte mit der Partnerhochschule abgestimmt werden, ob der Vertrag zeichnungsreif ist. Der Vertrag wird abschließend durch Abteilung 5 zur Unterschrift dem Präsidenten vorgelegt. Der von allen Beteiligten unterzeichnete Vertrag wird durch die Fakultäten zu den Akten (später ins DMS) verfügt. Bitte beachten Sie, dass Ihr jeweiliges Dekanat ebenso über das Vorhaben informiert ist, siehe auch Punkt 4 und Checkliste im Anhang.

Die Zeichnung erfolgt gemäß § 81 Absatz 2 HmbHG durch den Präsidenten, da ihm die Außenvertretung der UHH obliegt und eine Delegation der Zeichnungsbefugnis nicht erfolgt ist. Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät (oder Studiendekan:in) unterzeichnet die Vereinbarung üblicherweise mit. Das Datum der Zeichnung muss stets mit angegeben werden, da dies entscheidend für den Vertragsbeginn ist.

4.4 Gebühren

Masterstudiengänge, die im Rahmen internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt werden, dürfen bei Bedarf zur Finanzierung des Programms kostendeckende Gebühren erheben. Für die notwendige Kostenkalkulation und den Prozess des Einbezugs von Gebühren wenden Sie sich bitte an die Abteilung 7 – Finanz- und Rechnungswesen. Ihre Satzungsentwürfe prüfen im Anschluss die Kolleg:innen aus dem Team Recht im Referat 31.

Auch für die Gebührensatzung muss ein Zeitplan erstellt werden, da die Satzung spätestens vor dem Versand der Bescheide in Kraft treten muss. Anders als bei den FSBen, muss nicht der Fakultätsrat, sondern das Präsidium die Satzung beschließen (§ 79 Absatz 2 Nr. 3 HmbHG) und diese muss anschließend im Amtlichen Anzeiger der Stadt veröffentlicht werden. Zuvor muss der Akademische Senat eine Stellungnahme abgeben (§ 85 Absatz 1 Nr. 13 HmbHG). Auch hierfür ist genügend Zeit einzuplanen (ca. 3 Monate).

Die Entscheidung, ob Gebühren erhoben werden sollten, muss gut abgewogen sein,. Einerseits können Gebühren negative Auswirkungen auf die Diversität der Studieninteressierten haben. Andererseits sind Gebühren in anderen Ländern eine Art „Qualitätsmerkmal“. Besprechen Sie dies mit Ihrem Partner.

4.5 Prüfungsordnung, Fachspezifische Bestimmungen sowie Zugangs- und Auswahl-satzungen

Wie bereits im Kapitel 3 beschrieben, muss jeder Studiengang eine HmbHG-konforme Prüfungsordnung bzw. FSB vorweisen. Mit Blick auf die unterschiedlichen Programmstrukturen sind folgende Besonderheiten und Abläufe zu berücksichtigen. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass in den UHH-Satzungen keine Regelungen getroffen werden können, die den Regelungsbedarf an der Partnerhochschule oder den Partnerhochschulen betrifft. So sind z. B. nicht die Module oder die Prüfungsregularien an der Partnerhochschule Teil der FSB der UHH. Gleichwohl werden diese Punkte im Vertrag adressiert.

4.5.1 Fachspezifische Bestimmungen für reine Joint Programmes

Für reine Joint Programmes werden neue Fachspezifische Bestimmungen erstellt, da diese Studiengänge neu eingerichtet werden. Hier gelten zunächst die Verfahrensschritte und Kriterien, wie sie in der [Handreichung Nr. 8: Einführung neuer Studiengänge](#) aufgeführt sind. Hieran gekoppelt sind die Ergebnisse aus den Kooperationsverhandlungen. Wie bereits beschrieben, ist es notwendig im Vertrag satzungsrelevante Punkte aufzugreifen, wie z. B. das Prüfungswesen, da sie nicht an dem Prozess der Satzungserstellung auf der Partnerseite eingebunden sind. So können die Partner auch keine Vorgaben für die UHH Satzung machen. Die Satzungen sollten jedoch gegenseitig ausgetauscht werden und damit jeweils beiden Seiten vorliegen.

4.5.2 Fachspezifische Bestimmungen für integrative Double-/Multiple-Degree-Programme

Im Fall eines integrativen Double-/Multiple-Degree-Programmes existieren bereits Fachspezifische Bestimmungen. Diese ist jedoch hinsichtlich der neuen Kooperation zu novellieren. Die relevanten Verfahrensschritte sind in der [Handreichung Nr. 9: Weiterentwicklung eines Studiengangs](#) aufgeführt. Hier sind unter anderem Inhalte aufzunehmen, wie die gekoppelte Gradverleihung nach Absolvierung des im Programm vorgesehenen obligatorischen Auslandsaufenthaltes sowie weitere Besonderheiten, die für programmteilnehmende Studierende gelten.

Sollte der Heimatstudiengang bereits akkreditiert sein, muss eine wesentliche Änderung angezeigt werden. Weitere Informationen und die Vorlage zur Mitteilung finden Sie [hier](#). Das Referat 31 – Qualität und Recht berät Sie [hier](#) gerne.

4.5.3 Zugangs- und Auswahlsatzungen

Auch die Zugangs- und Auswahlregelungen sollten zwingend vorab mit den Partnern besprochen und vertraglich festgelegt werden. Diese sollen als Anhang in den jeweiligen FSB (Double/Multiple Degree) bzw. in den fakultären Auswahl- und Zugangssatzungen (Joint Programme) aufgegriffen werden. Bezüglich der Zugangsvoraussetzungen muss sichergestellt sein, dass die Studierenden an beiden/alle Standorten die notwendigen Bedingungen erfüllen, um das Programm erfolgreich abschließen zu können. Vor allem hinsichtlich des Sprachniveaus sollten Absprachen getroffen werden. In Bezug auf die erforderlichen Deutschkenntnisse sind bei deutschsprachigen oder bilingualen Programmen die zentralen Vorgaben im §3 der [Universitäts-Zulassungssatzung](#) (UniZS) der Universität Hamburg zu beachten.

Für die praktische Umsetzung der Zugangs- und Auswahlprozesse sind mehrere Modelle möglich. Hier kommt es darauf an, ob beide/alle Partner an der Auswahl beteiligt sein wollen, oder ob eine Hochschule die Federführung übernimmt und wann sich die Studierenden wo immatrikulieren. Hieraus ergibt sich der jeweilige Regelungsbedarf in der UHH-Satzung. Sofern für ein Programm eine Höchstzahl in der [Satzung über die Zulassungshöchstzahlen](#) an der UHH ausgewiesen werden soll, muss das Zulassungsverfahren zentral über das Referat 30 – Beratung und Administration gesteuert werden. In diesem Fall müssen Zugangs- und Auswahlsatzung mit dem Referat 30 abgestimmt werden.

Auch bei den Zugangs- und Auswahlsatzungen kann es sein, dass in den Partnerländern andere rechtliche Rahmenbedingungen gelten. Das kann sowohl öffnend als auch einschränkend sein. Da die UHH die rechtlichen Vorgaben gemäß des Hochschulzulassungsgesetz (HZG) einhalten muss, sofern die Studierenden an der UHH zugelassen werden, berät Sie das Referat 31 – Qualität und Recht bereits gerne während der Abstimmung mit der Partnerhochschule.

5. Qualitätssicherung im Rahmen internationaler Kooperationsstudiengänge

Die Universität Hamburg ist seit Dezember 2021 systemakkreditiert. Im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems werden die Studiengänge kontinuierlich weiterentwickelt und akkreditiert. Das System und die Prozesse sind ausführlich im „[Handbuch zur Qualitätssicherung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Hamburg](#)“ zusammengefasst. Sofern ein Studiengang in Kooperation mit einer anderen Hochschule aufgebaut wird, müssen sich die Vertragspartner auf gemeinsame Standards zur Qualitätssicherung einigen. Diese müssen mindestens die UHH-Standards erfüllen.

Wie bereits im Kapitel zum Kooperationsvertrag verdeutlicht, sind internationale Studienprogramme nur nachhaltig, wenn die jeweiligen Programmverantwortlichen aller Hochschulen in einem regen Austausch stehen. Es ist zu empfehlen, die UHH-Struktur der Qualitätszirkel und Qualitätskonferenzen in das internationale Programm zu übernehmen, um regelmäßige Abstimmungen zu institutionalisieren. Das bedeutet, dass nicht nur UHH-Beteiligte, sondern alle Programmverantwortlichen, weitere Lehrkräfte und Verwaltungspersonen mindestens einmal im Jahr (via Videokonferenz etc.) über den Status Quo sowie die Weiterentwicklung des Programms beraten. Wie auch im QM der UHH sollen Studierende des Programms miteinbezogen werden. So wird auch sichergestellt, dass ggf. missliche Zustände an den Partnerhochschulen kommuniziert werden. Die Programmverantwortlichen aller Standorte sollten sich darüber hinaus zur Lehrplanung austauschen.

Lehrveranstaltungsevaluationen sollten auch an allen Partnerhochschulen durchgeführt werden. Wenn dies an einer Partnerhochschule nicht vorgesehen ist, sollten Sie sich mit den Partnern darüber verständigen, wie Rückmeldeprozesse der Studierenden implementiert werden können.

Im Anhang finden Sie eine Checkliste, welche Punkte hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung geregelt sein sollten. Den jeweiligen Detaillierungsgrad bestimmen Sie mit den Partnern; das Referat 31 – Qualität und Recht berät Sie gerne. Die Akkreditierung der Studiengänge ist je nach Programmart unterschiedlich und wird folgend erläutert.

5.1 Akkreditierung von Joint Programmes

Wie bereits in Kapitel 3 geschrieben, besteht die Möglichkeit Joint Programmes gemäß European Approach oder den StudakkVO Vorgaben zu akkreditieren. An der UHH werden diese Verfahren derzeit extern über eine Agentur betreut. Hier gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, welcher Standort die Hauptverantwortung und damit die Kommunikation mit der Agentur übernimmt. Ebenfalls sollte die Übernahme der Kosten zwischen den Hochschulen geregelt werden.

Anwendung des European Approach: Sofern die UHH die Koordination übernehmen soll, wird das Referat 31 – Qualität und Recht gemeinsam mit Ihnen eine Agentur suchen, die für internationale Verfahren legitimiert ist.

Sollte die Akkreditierung hauptsächlich durch einen Partner betreut werden und demnach im Ausland mit einer ausländischen Agentur durchgeführt worden sein, muss diese Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat anerkannt werden. Bei diesem Verfahrensschritt unterstützt Sie das Referat 31 - Qualität und Recht ebenfalls. Eine weitere Besonderheit ist, dass gemäß 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StudakkVO etwaige Auflagen, die im Rahmen des Verfahrens ausgesprochen wurden, erfüllt sein müssen, bevor die Anerkennungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat getroffen werden kann.

Die Akkreditierungsfrist nach European Approach beträgt nur sechs Jahre (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO). Für Verfahren gemäß StudakkVO sind es acht Jahre. Sofern das Akkreditierungsverfahren in der Auslandssprache und/oder englisch stattgefunden hat, müssen neben der Entscheidung der Agentur auch das Gutachten auf Deutsch übersetzt werden. Diese Unterlagen werden für die deutsche Datenbank des Akkreditierungsrates benötigt (siehe § 23 Abs. 2 StudakkVO und aus § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StudakkVO).

Der European Approach ist zunächst auf Kooperationen im europäischen Hochschulraum ausgelegt. Außereuropäische Joint Programmes können gemäß § 10 Absatz 3 StudakkVO akkreditiert werden, sofern der oder die außereuropäischen Kooperationspartner sich in den Kooperationsvereinbarungen mit der Universität Hamburg zu einer Akkreditierung unter Anwendung des § 10 Absätze 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet. Wird diese Vereinbarung bei außereuropäischen Joint Programmes nicht getroffen, ist die Kooperation gemäß § 20 StudakkVO so zu regeln, dass die gradverleihende Hochschule bzw. die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleisten.

5.2 Akkreditierung von integrativen Double-/ Multiple-Degree-Programmen

Double-/Multiple-Degree-Programme müssen alle Kriterien gemäß StudakkVO nachweisen inkl. besonderem Fokus auf Mobilität/Lissabon-Konvention (§ 12 Abs. 1 StudakkVO) & besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO) sowie das Kriterium zu hochschulischen Kooperationen (§ 20 StudakkVO). In dem Verfahren werden die studiengangsrelevanten Satzungen der UHH-Seite begutachtet, sowie mittels des Kooperationsvertrages, wie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangs als Ganzes sichergestellt wird (§ 20 StudakkVO).

5.3 Selbstbericht

Anwendung des European Approach: Die zuständige Agentur hat in der Regel eigene Leitfäden, nach denen der Selbstbericht erstellt werden muss. Diese bilden die Anforderungen gemäß European Approach ab. In dem Selbstbericht muss der Studiengang als Ganzes dargestellt werden sowie alle studiengangsrelevanten Dokumente, Verträge und auch Module oder Lehrveranstaltungen aufgezeigt werden.

Anwendung StudakkVO:

Der Selbstbericht bei Double-/ Multiple-Degree-Programmen wird anhand des UHH-Leitfadens mit zusätzlichen Fragen zu dem besonderen Programm erstellt (siehe [QM-Handbuch Anlage 3](#), S. 87). Darüber ist sichergestellt, dass alle Kriterien gemäß StudakkVO aufgegriffen sind. Anders als bei Joint Programmes, muss nicht der Studiengang als Ganzes aufgezeigt werden, sondern nur der UHH-Teil mit Verweisen auf das Zusammenspiel mit dem Partner/ den Partnern. Es werden neben dem Vertrag nur die studiengangsrelevanten Dokumenten der UHH angefügt und zum Gegenstand der Begutachtung.

5.4 Gutachter:innengruppe

Anwendung des European Approach:

Die Gutachter:innengruppe (mind. vier Personen) setzt sich ähnlich zusammen, wie in einem reinen UHH-Verfahren. Es müssen zudem Besonderheiten mit Blick auf das internationale Profil des Studiengangs erfüllt werden (siehe § 33 Abs. 1 StudakkVO): „a. Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder, b. mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin,

c. die Gutachter:innengruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes/der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen“.

Anwendung StudakkVO:

Für Gutachtendengruppen, die Programme gemäß StudakkVO prüfen, gelten die im QM-Handbuch der UHH definierten Standards. Das Referat 31 – Qualität und Recht empfiehlt darüber hinaus, dass eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrenden Erfahrungen mit internationalen Studiengängen hat und/oder das Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen kennt.

5.5 Begehung und Beschlussfassung

Anwendung des European Approach:

Die Begehung eines Joint-Degree-Programmes muss mindestens an einem Standort unter Mitwirkung von Vertreter:innen aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattfinden (siehe § 33 Abs. 1 Ziffer 3. StudakkVO). Die Gutachter:innengruppe bewertet den Studiengang gemäß den Vorgaben des European Approach, verfasst ein Gutachten auf dessen Grundlage die Agentur einen Beschluss erlässt. Der Akkreditierungsrat prüft ob die Begutachtung gemäß des European Approach stattgefunden hat und kann so den Beschluss anerkennen. Der Akkreditierungszeitraum beträgt sechs Jahre.

Anwendung StudakkVO:

Die Begehung und die Beschlussfassung laufen gemäß dem QM-Handbuch ab. Die Zertifizierungskommission spricht die Akkreditierung bei erfolgreichem Verfahren für acht Jahre aus. Die Partnerhochschule/n kann/können sich die Akkreditierung nicht anerkennen lassen, da nur der UHH-Studiengangsteil begutachtet wurde.

6. Besonderheiten der Abschlussdokumente

Wie in Kapitel 3 beschrieben, unterscheiden sich die Programme anhand der verliehenen Grade. Dies schlägt sich auch auf die Erstellung und Inhalte der Abschlussdokumente nieder. Da auch hier Abstimmungsbedarfe notwendig sind, raten wir Ihnen sich bereits bei den Kooperationsgesprächen über die Dokumente zu verstündigen und mit den Partnern eine Einigung zu erzielen. Es bietet sich an mindestens die Urkunde/n als Anhang zum Vertrag beizulegen.

In jedem Fall sollten sich die Vertragspartner im Rahmen der Kooperationsverhandlungen auf eine Notentabelle einigen, die ebenfalls Anhang des Vertrages werden muss. Dabei ist zu beachten, dass Notenvergaben durchaus kulturell wie fachlich geprägt sein können, so dass eine sehr gute Note an der Partneruniversität an der UHH als mittelmäßig betrachtet werden kann. Mit vertrauten Kooperationspartnern sollte dies offen angesprochen werden.

6.1 Joint-Degree

Bei einem Joint-Degree-Programm sollte eine der beteiligten Hochschulen die Verwaltung der Studierendendaten übernehmen und letztlich auch die Abschlussdokumente generieren. Auf allen Dokumenten werden beide Hochschulen gleichwertig aufgeführt. Hier kann es teilweise zu sehr detailliertem Abstimmungsbedarf kommen, da die beteiligten Hochschulen ggf. Vorgaben zu ihrem Corporate Design

haben oder andere Darstellungen von Prüfungsergebnissen bevorzugen. Da an der UHH die Abschlussdokumente über das Campusnet bzw. STiNE generiert werden, ist eine Abstimmung mit dem Referat 31 - Qualität und Recht (in Kooperation mit dem Referat 32 – Campus Management) zwingend vor Vertragsschluss notwendig. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Dokumente aus dem System generiert werden und keine händischen Dokumente erstellt werden müssen. Je nach Auslastung des Studiengangs, kann dies einen enormen Arbeitsaufwand bedeuten.

6.2 Double-/ Multiple-Degree

Bei einem Double/ Multiple-Degree können die Hochschulen die Abschlussdokumente wesentlich autonomer erstellen, da jede Partnerhochschule ihre eigenen Dokumente verantwortet. Auch hier sollten sich die Vertragspartner vorher auf das „gemeinsame Dokumentenset“ und die Datenübermittlung verständigen. Wie in Kapitel 2 bereits geschrieben, müssen die Abschlüsse miteinander verzahnt sein. Andersfalls würden die Studierenden zwei/mehrere für sich stehende Abschlussdokumente bekommen, aus denen nicht hervorgeht, dass nur ein Studienprogramm absolviert wurde. Das muss rechtlich sichergestellt werden. An der UHH geschieht dies, indem auf der Urkunde und dem Zeugnis jeweils auf die Kooperation verwiesen wird. So wird auf der Urkunde der Satz ergänzt: „Der Studiengang wird gemeinsam mit der [Name Partnerhochschule] durchgeführt. Diese Urkunde ist nur gültig, wenn sie zusammen mit der entsprechenden Urkunde der [Partnerhochschule] vorgelegt wird.“ Die technische Umsetzung ist für das zuständige Studienbüro in der [Handreichung Nr. 13: Gestaltung und Erstellung von Abschlussdokumenten](#) erläutert.

7. Bestehende Programme UHH

An der UHH gibt es bereits einige etablierte Programme. Bei Interesse stellen wir gerne den Kontakt für einen Austausch her. Zudem gibt es eine Austauschplattform Internationale Kooperationsstudiengänge, in der gemeinsame Lösungen für die besonderen Herausforderungen der Programme besprochen werden.

Studiengang	Programmart	Partnerhochschule/n	Gebühren	Link
Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) Fakultät für Rechtswissenschaft	Unvollständiges reines Double-Degree-Programm	Universität Istanbul		Webseite
Geschichte/ Histoire Bachelorprogramm Fakultät für Geisteswissenschaften	Integratives Double-Degree-Programm	Université Bordeaux Montaigne		Webseite
Human Rights and Democratisation Masterprogramm Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Unvollständiges reines Double-Degree-Programm	Universität Venedig (und weitere)	Ja, ca. 5700 Euro	Webseite
Law and Economics Masterprogramm Fakultät für Rechtswissenschaft	Unvollständiges reines Double-Degree-Programm	Universität Gent (Belgien), Universität Pompeu Fabra Barcelona (Spanien), Universität Rotterdam (Niederlande)	6.000 Euro bis 10.500 Euro	Webseite
Economics Masterprogramm Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Integratives Double-Degree-Programm	University of Essex		Webseite
Betriebswirtschaft (Business Administration) Masterprogramm Fakultät für Betriebswirtschaft	Integratives Double-Degree-Programm	• Graduate School of Management der Kyoto University (Japan) oder • Audencia Business School in Nantes (Frankreich) oder • IAE Business School an der Universidad Austral (Argentinien)		Webseite

8. Abkürzungsverzeichnis

BWFGB	Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
DAAD	Deutsch Akademischer Austauschdienst
DAC-Länder	Development Assistance Committee-Länder
DMS	Dokumentenmanagement-System
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EHEA	European Higher Education Area
ESG	European Standards and Guidelines
EUGLOH	European University Alliance for Global Health
European Approach	European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes
FSB	Fachspezifische Bestimmungen
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
HZG	Hochschulzulassungsgesetz
LP	Leistungspunkte
MRVO	Musterrechtsverordnung
PIASTA	Programm zur Integration ausländischer StudienanfängerInnen
QM	Qualitätsmanagement
STiNE	Studien-Infonetz
StudakkVO	Studienakkreditierungsverordnung
UHH	Universität Hamburg
UnizS	Universitäts-Zulassungssatzung

9. Anlagen

9.1 Checkliste

Die folgende Checkliste soll zukünftigen Programmverantwortlichen und zuständigen Personen aus dem Studienmanagement eine erste Orientierung für relevante Fragen rund um die Einrichtung eines internationalen Kooperationsstudiengangs geben. Sie ist angelehnt an die Checkliste, die im Auftrag des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) erstellt wurde.⁴ Diese Liste hier ist anhand der UHH-spezifischen Qualitätskriterien für Studiengänge sortiert. Einige Punkte sind mehrfach unter verschiedenen Kriterien aufgenommen. Wir laden Sie ein, ihre offenen Fragen und auch Praxiserfahrungen hier zu ergänzen. Melden Sie sich gerne bei dem Referat 31 – Qualität und Recht.

Kriterien/Fragen	Hinweise
Studiengangskonzept und Curriculum	
Kooperierende Hochschule: Ist die Hochschule ein geeigneter Partner für ein langfristiges Programm?	<ul style="list-style-type: none"> • Klären Sie vorab, ob die betreffende Hochschule im gesetzlichen Rahmen die Möglichkeit hat, mit Ihnen ein Programm aufzubauen. Vergewissern Sie sich, ob die Hochschule berechtigt ist, mit Ihnen einen Vertrag abzuschließen oder ob dies in höhere Befugnisse greift (z. B. Ministerium). ⇒ Gibt es Unterschiede in den rahmenrechtlichen Vorgaben zwischen der Universität Hamburg und der Partnerhochschule/ den Partnerhochschulen? Wie sehen diese aus? Hat dies Auswirkungen auf den Studiengang? • Gibt es bereits Erfahrungen im Kontakt oder anderen Arten der Kooperation zwischen den Hochschulen, die darauf hinweisen, dass sich die Kooperation langfristig realisieren lässt?
Zielstellung/Mehrwert des Programms: Welche Motivation steht hinter der Einrichtung?	<p>Ein Leitgedanke von internationalen Kooperationen ist es, einen Studiengang anzubieten, der in Zusammenarbeit mit einer weiteren Hochschule entsteht und damit einen akademischen Mehrwert im internationalen Vergleich leistet. Ausdruck findet der Mehrwert in dem gemeinsam erarbeiteten Curriculum. Dieses ist die Basis, um den zukünftigen Absolvent:innen einen Doppel- oder Joint-Abschluss zu verleihen. ⇒ Gibt es ein in sich geschlossenes Studiengangkonzept, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt? Welche besonderen Qualifikations- und Lernziele sind mit dem Studiengang verbunden? Ist der Studiengang auf eine besondere Personengruppe ausgerichtet? Passt das Programm zur fakultären Strategie für Studium und Lehre?</p>

⁴ Gillessen, Marieke: Checkliste für den Start von Joint Degree Studiengängen und Studiengängen mit integrierten Austauschoptionen, 2010. Online verfügbar: https://static.daad.de/media/daad_de/pdfs_nicht_barrierefrei/infos-services-fuer-hochschulen/projektsteckbriefe/checkliste_joint_degree_fuer_daad.pdf (letzter Zugriff: 10.03.2025).

Studieninhalt	Das Studium muss gewährleisten, dass das Niveau des zu verleihenden UHH-Grades erreicht wird. Wie wird gewährleistet, dass sich die Hochschulen hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Durchführung des Studiengangs ausreichend abstimmen? Gibt es regelmäßige Treffen oder Konferenzen? Finden spezifische und auf das Profil des Studiengangs abgestimmte Lehr- und Lernangebote Anwendung?
Studienablauf/ Studiendauer	Den Studierenden muss ein Studium in Regelstudienzeit ermöglicht werden, ohne dass der Auslandsaufenthalt eine verlängernde Auswirkung hat z. B. durch nicht abgestimmte Semesterfristen. Halten Sie im Vertrag fest, welche Studienanteile verpflichtend und/oder optional an der Partnerhochschule/den Partnerhochschulen zu erbringen sind. Die UHH folgt der Faustregel aus der StudakkVO für Joint-Degree-Programme und übernimmt diese auch für Double-/Multiple-Degree-Programme. Demnach müssen mind. 25 % an der Partnerhochschule absolviert werden: zwei Semester bei 6-semestrigem Bachelorstudiengang, ein Semester bei einem 4-semestrigen Masterstudiengang. Im Masterstudiengang sollte nicht nur die Masterarbeit das Austauschmodul/Austauschsemester sein.
Studiensprache: In welcher Sprache findet der Unterricht des Studiengangs statt?	Ein weiterer Leitgedanke internationaler Kooperationsstudiengänge ist es, den Studierenden den Zugang zur Gastsprache zu ermöglichen und die Lehrveranstaltungen in der jeweiligen Partnersprache abzuhalten. Ob das jeweilige Studienniveau durch die Studierenden in der jeweiligen Landessprache erreicht werden kann, muss bei jedem Programm individuell entschieden werden und sollte in den Zugangsvoraussetzungen festgehalten werden. Es besteht auch die Option, sich auf eine gemeinsame Sprache wie z. B. Englisch zu einigen.
Gibt es verpflichtende oder optionale Sprachkurse in der jeweiligen Standortsprache?	Die Zielsprache/n sollte/n für Informationsmaterial, Kommunikation der teilnehmenden Hochschulen, Unterricht und Verträge verwendet werden. An das Auslands-BAföG sind Kriterien wie ausreichende Kenntnisse der Unterrichts- und Landessprache geknüpft, was ggf. durch Sprachkurse erreicht werden kann und die mögliche studentische Teilnehmendenanzahl vergrößern kann.
Abschlussarbeit	Die Abschlussarbeit soll von beiden Partnerhochschulen mitbeurteilt werden, um so auch den fachlichen Austausch der Fakultäten/Lehrenden zu fördern. Bei Einigung auf diese Regelung muss sie im Vertrag festgehalten werden.
Abschlussgrad	Im Vertrag muss festgehalten werden, welche Hochschule welchen Abschluss vergibt, sofern es sich nicht um ein Joint-Degree handelt.

Studierbarkeit und Studienerfolg	
Start des Programms: Wann soll der Studiengang beginnen? Wie sind die Semesterzeiten aller beteiligten Hochschulen?	Im Vertrag muss festgehalten werden, zu welchem Semester das Programm startet und ggf. wie lange es angeboten wird. Daran gekoppelt sind der Beginn und das Auslaufen des Vertrages. In der Regel werden Verträge auf fünf Jahre ausgestellt. Hier sollte bedacht werden, dass mindestens eine Kohorte das Programm durchlaufen kann.
Wann fängt jeweils das Semester an?	Es sind zudem unterschiedliche Semesterfristen der Partnerhochschulen zu beachten, sowie die notwendige Vorbereitung der Studierenden, um sich organisatorisch wie inhaltlich auf das Programm sowie auf die Studienortswechsel vorzubereiten. Vor allem für Bachelor-Studierende ist es ratsam, sich zunächst in den regulären Studienalltag einzuleben, bevor sie sich für ein Programm entscheiden bzw. bewerben müssen (integratives Programm).
Koordination des Programms: Welche Hochschule ist koordinierend, welche partizipierend? Wer ist innerhalb der UHH-Fakultät verantwortlich für das Programm?	Es wird empfohlen, eine Hochschule als koordinierende Hochschule auszuwählen, um die Verwaltungsarbeit dort zu bündeln. Darüber hinaus sollten Ansprechpartner:innen in den Fakultäten festgelegt werden, welche auch für die Studierenden ansprechbar sind.
Bewerbungsablauf und Zulassungskriterien: Welche Hochschule übernimmt die Bewerbung und Zulassung? Wie bewerben sich die Studierenden? Wie läuft das Bewerbungsverfahren ab (Kommission etc.)?	<p>Es kann verschiedenste Modelle für den Bewerbungsablauf geben. Beide Hochschulen können Bewerbungen online oder in Papierform einfordern und nach einer ersten Auswahl eine gemeinsame Entscheidung oder Vorschläge aus den hauseigenen Bewerbungen abgeben. Das ausgewählte Verfahren sollte transparent für die Studierenden aufgearbeitet werden und ggf. sogar im Vertrag festgehalten werden, so dass die Zuständigkeiten und Befugnisse der jeweiligen Partner festgeschrieben sind.</p> <p>Bei der Festlegung der Bewerbungsfrist sollte wiederum geprüft werden, ob es in diesem Zeitraum für die zukünftigen Teilnehmer:innen realistisch ist, formal die Unterlagen zu liefern und sich inhaltlich über das Programm ausreichend zu informieren. Sofern für ein Programm eine Höchstzahl in der Satzung über die Zulassungshöchstzahlen an der Universität Hamburg ausgewiesen werden soll, muss eine der zentral für die UHH fest gelegten Bewerbungsfristen gewählt werden.</p> <p>Der Ablauf der Immatrikulation sollte für die Studierenden im Programm ohne große bürokratische Hindernisse möglich sein. Dies schließt ein, dass sie nicht gesondert für die Immatrikulation anreisen müssen. Ebenso sollte geklärt sein, welche Dokumente die Studierenden vorlegen müssen und in welcher Sprache diese aufgesetzt sein müssen. Es wird davon abgeraten, Dokumente in aufwendigen/kostspieligen Verfahren durch die Studierenden in die jeweilige Landessprache übersetzen zu lassen. Dies muss vorab mit den zuständigen Stellen in der Hochschule abgestimmt werden.</p>

Immatrikulation	Für die Immatrikulation an der Universität Hamburg ist ein Online-Antrag über STiNE erforderlich. Weiterhin setzt die Immatrikulation den Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung sowie die Zahlung des Semesterbeitrags voraus. Der Nachweis der Krankenversicherung erfolgt über eine elektronische Meldung einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, die der UHH entweder die Versicherung der Studierenden oder deren Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht (z. B. bei vorliegender privater KV) bestätigt. Bei Start des Programms im Ausland muss die Versicherung erst bei Beginn des Studiums in Deutschland nachgewiesen werden.
Studiengebühr	An der UHH gibt es – bis auf einige Ausnahmen – keine Studiengebühren (tuition fees). Bei den Gebührenpflichtigen Studiengängen handelt es sich ausnahmslos um weiterbildende Studiengänge oder Studiengänge im internationalen Kontext. Die Entscheidung, ob Gebühren erhoben werden sollten, muss gut abgewogen werden. Einerseits können Gebühren negative Auswirkungen auf die Diversität der Studieninteressierten haben. Andererseits sind Gebühren in anderen Ländern eine Art „Qualitätsmerkmal“. Darüber hinaus müssen Studierende den Semesterbeitrag (semester contribution) während des Studiums an der UHH bezahlen. Besprechen Sie mit dem Partner/ den Partnern folgende Fragen: Werden Studiengebühren erhoben? Wie sieht die Verrechnung mit den Vertragspartnern aus? Gibt es einen gemeinsamen „Topf“, aus dem alle fälligen Gebühren bezahlt werden? Welche obligatorischen Gebühren fallen an den Partnerhochschulen an?
Studierbarkeit	Vergewissern Sie sich, dass die Ausstattung und die Studienorganisation an allen Standorten den Anforderungen entsprechen, die auch ein UHH Studiengang vorweisen muss. Dies ist auch akkreditierungsrelevant.
Anerkennung der Prüfungsleistungen von der Partnerhochschule	Die Anerkennung der an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen geschieht von Amts wegen. Die entsprechenden Module sind im Vertrag festzuhalten. Der Vertrag ersetzt die sonst üblichen individuellen Lernvereinbarungen der Studierenden, die selbst einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums planen.

Welche Studienvoraussetzungen gibt es? Wer ist die Zielgruppe (spezielle Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, insbesondere Sprachkenntnisse)?	Die Zulassungskriterien der jeweiligen Partnerhochschule müssen bei der Auswahl berücksichtigt werden, so wie die UniZS der UHH berücksichtigt werden muss. Es kann sein, dass es u.a. weitere Zulassungskriterien für internationale Studierende an der jeweiligen Partnerhochschule gibt sowie die im Vorhinein festgelegten Kriterien im Programm, wie z. B. die Voraussetzung eines abgeschlossenen Bachelorstudiums bei einem Masterstudiengang. Vergewissern Sie sich, dass die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen sind.
Gibt es quantitative Zulassungsbegrenzungen? Anzahl der Austauschstudierenden?	Die Hochschulen müssen sich auf eine maximale Anzahl der zukünftigen Studierenden einigen und sie in ihre Kapazitätsauslastung einbeziehen.
Kapazität	Ist mit Blick auf das besondere Studiengangsprofil besondere personelle Ausstattung notwendig, z. B. hinsichtlich der verwendeten Sprache oder aufgrund des zu erreichenden Studiengangsziels?
Studierendenberatung	Jede Partnerhochschule sollte für die Studierenden in dem Kooperationsstudiengang spezielle Beratungen anbieten und sich bei übergreifenden Fragen mit den Partnern abstimmen, z. B. bei Visaproblemen. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die Beratung und Betreuung der Studierenden, die von der Partnerhochschule kommen und ggf. auf Englisch beraten werden müssen.
Informationen/ Werbung	Sämtliche Internetseiten, Broschüren und auch satzungsrelevanten Dokumente müssen in Deutsch und der Partnersprache bzw. Englisch vorliegen. Klären Sie vorab, wer sich darum kümmert. Die UHH-Satzungen werden über das Übersetzungsbüro übersetzt. Die Koordination übernimmt Referat 31.
Vorbereitungskurse	Es kann Vorbereitungskurse geben, um die eigenen Studierenden optimal auf das Programm vorzubereiten. Diese Kurse können je nach Ausgestaltung Teil der Prüfungsordnung sein und somit kreditiert werden.
Tutor:innen-/ Mentor:innensystem Alumninetzwerk	Zur besseren Betreuung der teilnehmenden Studierenden bietet es sich an, spezielle Mentor:innen sowie Ansprechpartner:innen zu nennen, welche mit dem Programm und den organisatorischen Besonderheiten vertraut sind und somit die Studierenden zielgerichtet beraten können. Ebenso ist es ratsam ein Alumninetzwerk aufzubauen.
Unterkunft	Der Wohnungsmarkt in Hamburg ist bekanntlich schwierig. Informieren Sie die Incoming-Studierenden frühzeitig, dass und wie sie sich um eine Unterkunft kümmern können. Hier kann die PIASTA Webseite helfen.

Prüfungsorganisation	
Prüfungssystem	<p>Welche Prüfungsleistungen die Studierenden wie zu absolvieren haben, muss durch die FSB transparent werden. Für die jeweiligen Gaststudierenden müssen die Module und Prüfungsmodalitäten der UHH-transparent gemacht werden. Klären Sie, wie die UHH-Outgoing-Studierenden über die Prüfungsmodalitäten an der Partneruniversität informiert werden.</p> <p>Sind die Prüfungstermine so abgestimmt, dass die studentische Mobilität uneingeschränkt möglich ist? Wiederholungstermine sind ggf. auch im Ausland unter Aufsicht möglich, damit kein Studienverzug bei Hochschulwechsel entsteht. Das muss mit der Partneruniversität abgestimmt sein.</p>
Erfassung von Prüfungsleistungen	<p>Es sollte abgestimmt sein, wie die Prüfungsleistungen an der jeweiligen Hochschule erfasst und wenn notwendig, in welcher Form, an die Partner weitergeben werden können. Lassen Sie die vertraglichen Regelungen dazu vom Datenschutzbeauftragten der UHH prüfen.</p> <p>Es empfiehlt sich dem Vertrag eine Umrechnungstabelle für Noten anzuhängen, die gemeinsam erarbeitet wird (siehe auch Anrechnung der Prüfungsleistungen).</p> <p>Ggf. müssen die Studierenden im hochschulspezifischen System registriert sein, um sich zu Prüfungen an- und abzumelden. Mit der Einschreibung an der UHH haben die Studierenden Zugriff auf STiNE. Die Organisation muss mit der Partnerhochschule abgeklärt werden und für die Studierenden transparent sein.</p>
Prüfungswiederholung: Was passiert, wenn Studierende nicht bestehen/krank sind, aber im Anschluss an die Partneruniversität wechseln? Können Studierende Wiederholungsprüfungen verschieben und/oder an der Partneruniversität ablegen?	<p>Bedingungen für Wiederholungsprüfungen müssen im Vertrag festgehalten werden. Hier gilt es zu beachten, dass die Regelungen studierendenfreundlich sind, um ggf. zu verhindern, dass Studierende erneut für eine Wiederholungsprüfung anreisen müssen oder den Anschluss an das Folgesemester wegen eines verlängerten Aufenthalts verlieren.</p> <p>Ebenso sollten die Konsequenzen bedacht werden, wenn ein Studierender eine Prüfung endgültig an der Partnerhochschule nicht besteht. Die Frage, ob er/sie in dem Fall dennoch einen Hamburger Abschluss erlangen kann, sollte beantwortet werden (bei integrativen Double-Degree-Programmen ggf. möglich).</p>
Notenumrechnung/ Notentabelle	<p>Dem Vertrag sollte eine Umrechnungstabelle/ Notentabelle anhängen, auf die sich vorab verständigt wurde. Dabei ist zu beachten, dass Notenvergaben durchaus kulturell wie fachlich geprägt sein können. Beispielsweise könnte eine sehr gute Note an der Partneruniversität, an der UHH als mittelmäßig betrachtet werden. Mit vertrauten Kooperationspartnern sollte dies offen besprochen werden.</p>

Besonderheiten von internationalen Kooperationsstudiengängen	
Studierendenmobilität: Gibt es ein Rotationsschema mit den Partnerhochschulen für die Studierenden?	Hier sind u. a. unterschiedlichen Semesterzeiten oder der Aufbau nach Trimester an den Partnerhochschulen zu beachten. Je nach Ausgestaltung des Programms kann es für die Studierenden sinnvoll sein, bestimmte Fachsemester zu besuchen, um einen überschneidungsfreien Übergang zwischen den Semester- und Prüfungsterminen zu gewährleisten. Dies muss mit den zu besuchenden Modulen abgestimmt sein.
Wann sollen/können die Studierenden wo was studieren?	Auch die weiteren Rahmenbedingungen, wie z. B. Unterstützung bei der Organisation des Hochschul-/Landeswechsels, sollten bedacht sein.
Visum: Für welche Länder brauchen die Studierenden ein Visum? Wie lange dauert das Verfahren dafür?	Vor allem bei nicht EU-Ländern sollte bedacht werden, dass mit einem Visums-Antrag ggf. mehr Vorlaufzeit für die Organisation des Studienaufenthalts notwendig wird. Siehe auch Informationen für internationale Studierende; Herausgeber: Behörde für Inneres und Sport, Referat Grundsatzangelegenheiten des Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts unter https://www.hamburg.de/amt fuer migration/service/3724682/studenten/ (Deutsch/Englisch)
Studienablauf	Den Studierenden muss ein Studium in Regelstudienzeit ermöglicht werden, ohne dass der Auslandsaufenthalt eine verlängernde Auswirkung hat z. B. durch nicht abgestimmte Semesterfristen. Auch die Prüfungstermine müssen so abgestimmt sein, dass die studentische Mobilität nicht eingeschränkt wird.
Ressourcen	
Studierbarkeit	Vergewissern Sie sich, dass die Ausstattung und die Studienorganisation an allen Standorten den Anforderungen entsprechen, die auch ein UHH-Studiengang vorweisen muss. Dies ist auch akkreditierungsrelevant.
Förderung	Über potentielle Fördermöglichkeiten sollte Sie sich direkt bei den Anbietern informieren. Ein möglicher Förderer ist z.B. der DAAD Integrierte Internationale Studiengänge mit Doppelabschluss <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Etablierung, Verfestigung von Double Degree-Studiengängen mit DAC-Ländern • Vorbereitungsphase: Planung und Entwicklung eines Doppelabschlussstudiengangs ODER • Förderphase und Anschlussförderung: u.a. Vergabe von Stipendien an UHH-Studierende an der Partnerhochschule oder Stipendien an Studierende der Partnerhochschulen, die an die UHH kommen

Förderung	<p><u>Internationale Studien- und Ausbildungspartnerschaften</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Verfestigung von programm- und fachbezogenen Studien- und Ausbildungspartnerschaften mit DAC-Ländern (außer Erasmus-Länder) • Stipendien für dt. Studierende an Partnereinrichtungen • Stipendien für Studierende der Partnereinrichtungen an UHH • Erwerb von 30 ECTS pro Austauschsemester – Anerkennung der Leistungen an Heimathochschule • Mindestens drei Austauschstudierende pro Kohorte
Durchführung des Studiengangs	<p>Wie wird gewährleistet, dass sich die Hochschulen hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Durchführung des Studiengangs ausreichend abstimmen? Gibt es regelmäßige Treffen oder Konferenzen?</p> <p>Gibt es ggf. gemeinsam mit der Partnerhochschule entwickelte Qualitätssicherungsmaßnahmen, die über die an der UHH eingeführten Maßnahmen hinausgehen?</p>
Qualitätsmanagement	
Akkreditierung	Siehe Kapitel 6
Sonstiges	
Rechtliche Rahmenbedingungen	<p>Gibt es Unterschiede in den rahmenrechtlichen Vorgaben zwischen der UHH und der Partnerhochschule/den Partnerhochschulen? Wie sehen diese aus? Hat dies Auswirkungen auf den Studiengang?</p>
Gebühren	<p>Es können Gebühren erhoben werden, sollte durch das Bewerbungsverfahren ein erhöhtes Arbeitsvolumen in der jeweiligen Fakultät entstehen. Dies muss im Vertrag festgehalten werden. Von einseitigen Gebühren ist abzusehen.</p> <p>Es kann passieren, dass Studierende einen Platz annehmen und später absagen. Die Einnahme von angefallenen Verwaltungskosten im Ausland ist schwer umzusetzen. Diese Annahmen können in der Buchhaltung storniert werden.</p> <p>Das Mahnwesen sollte konkret besprochen werden inkl. möglicher Konsequenzen, falls Studiengebühren nicht bezahlt werden.</p> <p>Ob Ratenzahlungen möglich sein sollen und können, muss mit Abteilung 7 geklärt werden.</p>
Finanzabwicklung: Wer ist für die Finanzabwicklung an der Hochschule beim teilnehmenden Institut verantwortlich?	<p>Die Vertragspartner sind angeraten, die Finanzabwicklung festzuhalten bzw. einer Hochschule zuzuordnen sowie einen Finanzierungsplan aufzustellen. Dies würde z. B. zutreffen, wenn das Programm vom DAAD finanziell gefördert wird und die Gelder verteilt und verwaltet werden müssen.</p> <p>Die bereits erwähnten Stipendiensysteme sind hier auch zu berücksichtigen.</p>

Informationsaustausch	Beziehen Sie alle relevanten Akteure (die Hochschulleitung, das Referat 31 – Qualität und Recht, die Abteilung 5 – Internationales sowie die Fakultät inkl. Studienmanagement) frühzeitig ein.
Werbemaßnahmen	Beide Partnerhochschulen sollten Studieninteressierte und Studierenden hinreichend über das Programm informieren und dafür auch mit einem gemeinsam erarbeiteten Marketingkonzept werben. Dies kann über die Instituts-Homepages geschehen oder über gemeinsam abgestimmte Werbewebsite oder -flyer.
Versicherung	Es wird empfohlen, im Vertrag festzuhalten, dass die Studierenden eine gültige Auslandskrankenversicherung sowie eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für das jeweilige Partnerland haben müssen.
Abschlussdokumente	Siehe Kapitel 7

9.2 Checkliste QM in Kooperationsstudiengängen und Verträgen

Die aufgezählten Kriterien sollten sich in der Prüfungsordnung als auch im Kooperationsvertrag wiederfinden lassen.

Vorgaben gemäß StudakkVO bzgl. Joint Programmes § 10 (insbesondere auch Begründung zu § 10 Abs. 1 Nummer 3, 4 und 5)

(diese sollten grundsätzlich bei Kooperationsvereinbarungen Berücksichtigung finden soweit möglich, siehe Kapitel 4.1)

§ 10 (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der [...] folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 vom Hundert,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

zu Nummer 3:

Der von den teilnehmenden Hochschulen im Rahmen ihrer vertraglich geregelten Zusammenarbeit **geschlossene Kooperationsvertrag** muss insbesondere Regelungen enthalten zu:

- Benennung des im Studiengang verliehenen Abschlusses;
- Koordinierung und Zuständigkeiten der Partner mit Bezug auf Management und finanzielle Organisation;
- Zulassungs- und Auswahlverfahren für Studierende;
- Mobilität von Studierenden und Lehrkräften;
- Prüfungsvorschriften, Methoden zur Beurteilung von Studierenden;
- Anerkennung von Leistungspunkten
- Verfahren für die Verleihung der Abschlüsse
- und Einbindung aller kooperierender Einrichtungen in die Konzeption und Durchführung des Studiengangs

zu Nummer 4: das Studienprogramm verfügt über ein aufeinander abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen

zu Nummer 5 gemeinsames Qualitätsmanagement/ gemeinsame interne Qualitäts-
sicherungsprozesse

- Strategie für die Qualitätssicherung,
- Standards zur Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen,
- die Beachtung der Grundsätze studienzentrierten Lernens, Lehrens und Prüfens,
- transparente Regelungen zu Zulassung und Studienverlauf, Anerkennung und Abschluss,
- die Sicherstellung der Kompetenz der Lehrenden,
- die Bereitstellung angemessener Mittel zur Sicherstellung der Lernumgebung,
- ein fundiertes Informationsmanagement und
- eine fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge

zu Nummer 5: Vorschlag für eine Formulierung zur Umsetzung der o.g. Kriterien zur Aufnahme in den Kooperationsvertrag

§ XX

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die beteiligten Hochschulen stellen sicher, dass die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß der Studienakkreditierungsverordnung in der jeweils gelten Fassung im [Studiengang (Grad)] durch Verfahren der Qualitätssicherung gemäß § 52 Absatz 8 HmbHG überprüft werden. Unter Berücksichtigung der jeweils an den Hochschulen geltenden internen Vorgaben für die Qualitätssicherung verständigen sich die Hochschulen auf ein gemeinsames Vorgehen zum Nachweis der Qualität des Studiengangs gemäß [§ 20 Studienakkreditierungsverordnung oder §§ 10, 16 und 33 Studienakkreditierungsverordnung] in der jeweils geltenden Fassung.

Section XX

Quality Assurance and Quality Development

The participating universities ensure that formal and subject-specific content criteria for the [academic degree and degree program name] are observed according to the regulation on the accreditation of degree programs in the Free and Hanseatic City of Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung, StudakkVO) as amended, by quality assurance processes pursuant to Section 52 subsection 8 HmbHG. Taking into account internal quality assurance requirements that apply at the individual universities, the universities agree on a joint procedure for demonstrating the quality of the degree program in accordance with [Section 20 StudakkVO or Sections 10, 16 and 33 StudakkVO] as amended.